

**Satzung für den Seniorenbeirat der
Gemeinde Hüllhorst vom 27. August 1998
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.02.2000**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 26. August 1998 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hüllhorst beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Generation im Gemeindegebiet von Hüllhorst wahr. Er entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der letztgenannten Personengruppe und fördert deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Solidarität zwischen den Generationen.
- (2) Er berät den Rat der Gemeinde Hüllhorst und seine Ausschüsse, Verwaltung, Verbände und die sonstigen Träger von Altenhilfemaßnahmen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, an Rat und Ausschüsse der Gemeinde Hüllhorst Anträge und Anfragen zu stellen, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen.
- (4) Männer und Frauen werden in dieser Satzung gleichrangig angesprochen, auch wenn auf eine Nennung in weiblicher Form verzichtet wird.
- (5) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Senioren , Delegierte

- (1) Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hüllhorst haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als Delegierter kann nur vorgeschlagen werden, wer Senior im Sinne dieser Satzung ist.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kultur und Weiterbildung
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Freizeit- und Sportangebote.

- (2) Der Seniorenbeirat kann Anträge an Rat und Ausschüsse richten. Diese sind unverzüglich zu bearbeiten.
Die in der „Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Gemeinde Hüllhorst gebildeten Ausschüsse“ festgelegten Regelungen sind zu beachten.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

9 Mitglieder, die als Vertreter der Altentagesstätten, Seniorenclubs, Seniorenvereinigungen, Seniorenvertretungen, Parteien und Wählergruppen oder als Einzelbewerber gewählt werden,
- (2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat je ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen an.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 werden stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (4) Die nicht stimmberechtigten Ratsmitglieder werden von ihren Fraktionen benannt.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Hüllhorst ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 5 Entsendung der Delegierten, die den Seniorenbeirat wählen

- (1) Nur Delegierte können in den Seniorenbeirat gewählt werden.
- (2) Jede Altentagesstätte, jeder Seniorenclub, jede Seniorenvereinigung, Seniorenvertretung, Partei im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz und Wählergruppe im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (Institutionen) kann bis zu 5 Delegierte entsenden.
- (3) Darüber hinaus können 20 wahlberechtigte Senioren, die einer der vorstehend genannten Institutionen nicht angehören, einen Delegierten wählen.

Bei der Wahl der Delegierten sollte eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern angestrebt werden.

- (4) Die Aufforderung zur Entsendung der Delegierten für den Seniorenbeirat ist öffentlich vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter bekanntzumachen.
- (5) Die entsandten Delegierten sind mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Anschrift sowie den notwendigen Unterschriften dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (6) Der Bürgermeister oder sein Vertreter erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von welcher Institution der Delegierte entsandt wurde oder ob er Delegierter im Sinne von Absatz 3 ist.

§ 6 Wahl eines Seniorenbeirates

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die unter § 4 Absatz 1) genannten Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Versammlung wird vom Bürgermeister oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Versammlung sind vom Bürgermeister oder seinem Vertreter durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Verwaltungsgebäude in Hüllhorst, Löhner Straße 1, bekanntzumachen. Die Delegierten sind schriftlich einzuladen.
- (3) In dieser Versammlung stellen sich die Kandidaten vor und geben dabei an, für welche Institution sie kandidieren oder ob sie keiner Institution angehören und damit als Einzelbewerber auftreten. Anschließend wählen die Delegierten schriftlich in geheimer Wahl den Seniorenbeirat. Jeder Delegierte kann bis zu 9 Kandidaten wählen, wobei er dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben kann.
- (4) Gewählt sind die 9 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (5) Die Fraktionen im Rat benennen die Mitglieder und deren Vertreter.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Hüllhorst. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens 90 Tage nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

Abweichend von dieser Regelung bleibt (wegen der Kürze der Wahlzeit) der erstmalig im Jahre 1998 gewählte Seniorenbeirat bis zur Kommunalwahl im Jahre 2004 im Amt.

§ 7 Konstituierung und Geschäftsführung des Seniorenbeirates

- (1) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Sitzung hat innerhalb von einem Monat nach der Wahl des Seniorenbeirates stattzufinden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet die Wahl und führt den Vorsitzenden in sein Amt ein.

- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat, dem Ausschuß für Arbeitsmarkt und Sozialpolitik sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.
- (4) Die Geschäftsführung wird vom Seniorenbeirat eigenverantwortlich wahrgenommen.
- (5) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht oder Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Gemeinde Hüllhorst. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hatte. Dies gilt analog für das Nachrückverfahren der stimmberechtigten Mitglieder. Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so benennt die Fraktion ein neues Mitglied.
- (7) Dem Seniorenbeirat wird aus gemeindlichen Mitteln ein jährlicher Zuschuß zur Verfügung gestellt.

§ 8 Wahlordnung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Ausschusses für Arbeitsmarkt und Sozialpolitik eine Wahlordnung zu erlassen, in der Einzelheiten über das Vorschlagsverfahren für die Entsendung der Delegierten und die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates (Inhalt der Bekanntmachungen, Vordrucke, Fristen, Termine usw.) zu regeln sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.